

KLIMA GESPRÄCHE

ÜBERBLICK BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

Referentin: Anja Bittner, Geschäftsführerin Zentrum für nachhaltige Energieversorgung, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung gGmbH (ZEKK)

ZEKK – Zentrum für nachhaltige Energieversorgung, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung gGmbH

- neutrale Beratung für:
 - Privatpersonen
 - Kommunen
 - Unternehmen
 - Vereine und Verbände
 - Insbesondere in den folgenden Themenbereichen:
 - Förderung des Klimaschutzes
 - Energieeinsparpotenziale
 - Energieeffizienz
 - erneuerbare Energien
 - Fördermöglichkeiten
- www.zekk-hdh.de

Themen im Überblick

- Gesetz für Erneuerbares Heizen (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- Fördermöglichkeiten über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Fördermöglichkeiten durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Nächste Schritte in Ihrem Vorhaben
- Ausblick Veranstaltungs- und Vortragsreihe „Klimagespräche“

Gesetz für Erneuerbares Heizen (Gebäudeenergiegesetz – GEG)

Von der WäSchVo über EnEV zum GEG

1977 1. Wärmeschutzverordnung (WäSchVO)

1984 2. WäSchVO

1995 3. WäSchVO

2002 Energieeinsparverordnung (EnEV)

2004

2007

2009

2013

2020

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

2024

GEG-Novelle*

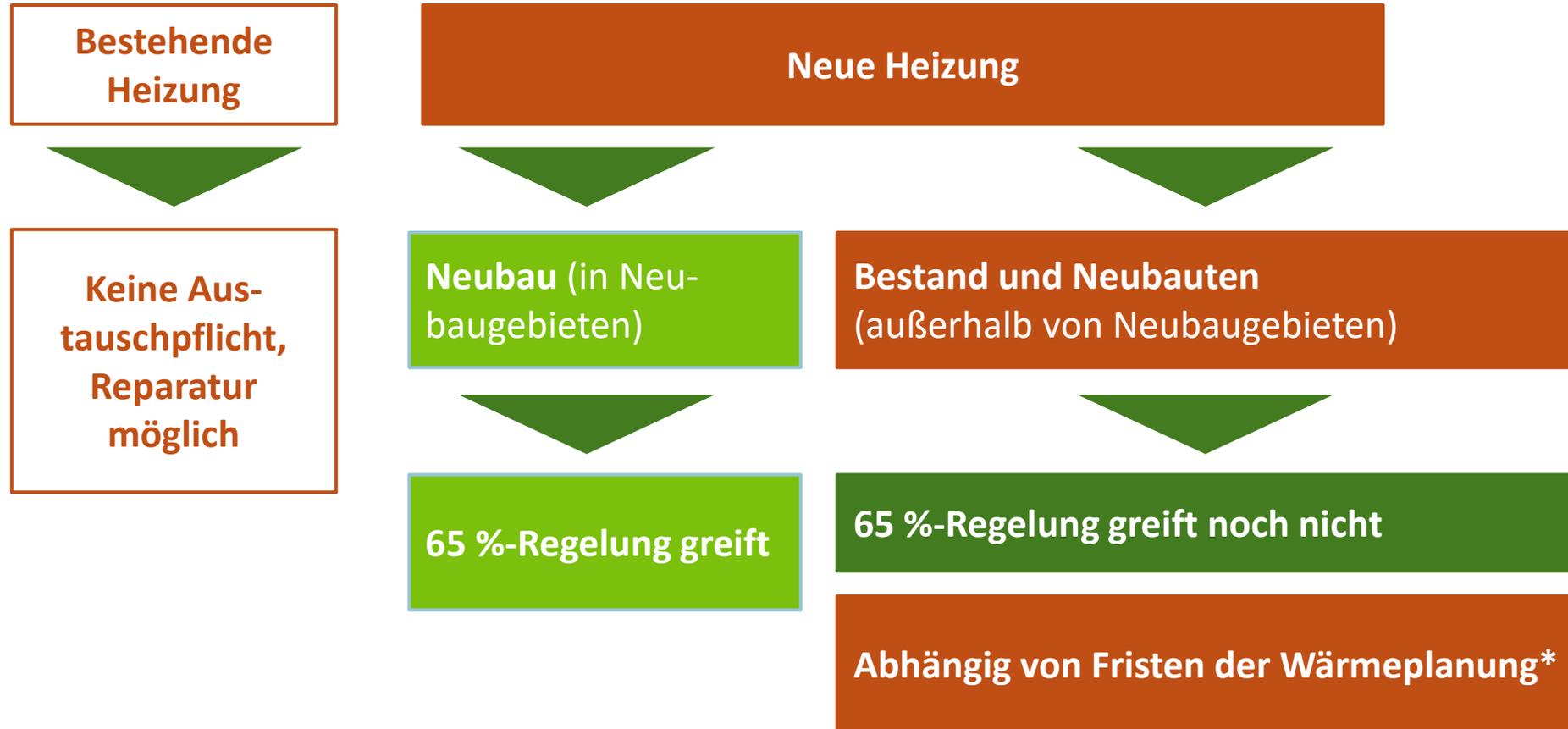
* gemäß Gesetzesbeschluss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0401-0500/415-23.pdf?__blob=publicationFile&v=2

65 Prozent erneuerbare Energien

- Ziel: **Abhängigkeit von fossilen Energien** im Gebäudebereich bis 2045 **überwinden**
- Neu eingebaute Heizungen werden zukünftig mit **65 Prozent erneuerbaren Energien** betrieben
- Regelungen greifen erst bei **Heizungstausch**
- Abhängig von **kommunaler Wärmeplanung**
- Gilt für **Heizungswärme** und **Warmwasser**

Was passiert **jetzt** mit meiner Heizung?

§ 71



* Je nach Größe der Kommune ab dem 30.06.2026 (Großstädte mit mind. 100.000 Einwohnenden) bzw. dem 30.06.2028 (Gemeinden und Städte mit weniger als 100.000 Einwohnenden)

ACHTUNG: Strikte Regelungen für Öl & Gas-Einbau

§ 71 (9)

65 %-Regelung greift noch nicht

Einbau von Öl- & Gas-heizungen weiterhin erlaubt

Beratungsgespräch ist Pflicht

Steigender Mindestanteil erneuerbarer Energien (Ressourcen begrenzt)

Steigende Kosten, auch durch CO₂-Bepreisung zu erwarten

Vorzeitiger Rückbau der Anlage droht*

2029: mind. 15 %
2035: mind. 30 %
2040: mind. 60 %
2045: 100 %

* Verschiedene Gründe denkbar z.B. zu erreichende Mindestanteil an erneuerbaren Energien zu teuer, Klimaneutralität vor Ende der Heizungslebensdauer gefordert, hohe Netzkosten für verbleibende Gasabnehmer durch weniger Anschlüsse ans Gasnetz.

§ 71 (11)

Beratung durch Fachleute aus dem Schornsteinfegerhandwerk, Heizungsbauerinnen & -bauer, Fachhandwerkende sowie Energieberaterinnen & -berater, etc.

Was passiert **bald** mit meiner Heizung?

§ 71 (8)

Neue Heizung

Bestands- und Neubauten

65 %-Regelung greift

Abhängig von Fristen der
Wärmeplanung:

- **Ab 01.01.2024:** wenn rechtl. verbindliche Wärmeplanung vorhanden ist*
- **Ab 30.06.2026:** Kommune mit über 100.000 Einwohnenden
- **Ab 30.06.2028:** Kommune mit 100.000 Einwohnenden oder weniger

* Wärmeplanung mit rechtlich verbindlicher Ausweisung von Gebieten für Einzelheizungen oder Netze (Wärmenetze oder Wasserstoffnetze). Die 65 %-Regelung greift einen Monat nach Bekanntgabe.

**30.06.2026 /
30.06.2028**

Oder früher falls
verbindliche Wärme-
planung vorhanden

Weitere Inhalte aus dem GEG

Neben den Vorgaben für Erneuerbare Wärme und Heiztechnik regelt das GEG,

→ welche Energiestandards für neue Dächer, Fenster oder gedämmte Wände gelten

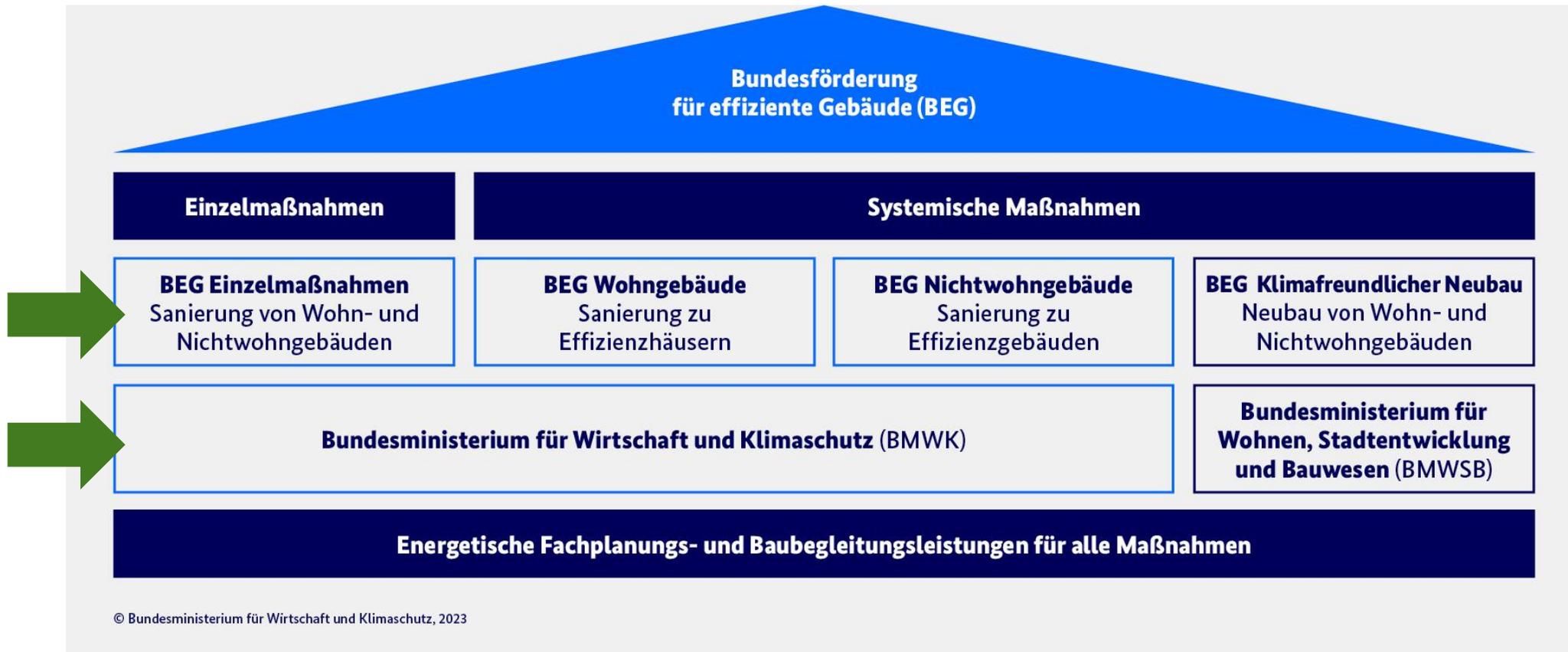
→ im Neubau als auch bei Bestandsgebäuden



Zeitgleich mit der GEG 2024 Novelle startet die neue Förderung:

Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG-EM)

Was ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude?



Was kann mit BEG-EM gefördert werden?

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

	Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
KfW		5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
	KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
	KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA		5.4	Heizungsoptimierung						
	BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.

Zuständigkeit für die Durchführung des BEG

- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) → www.kfw.de/beg
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) → www.bafa.de/beg



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Fördermöglichkeiten über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Was wird gefördert? - Heizungsanlagen

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Pro

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
KfW	a)	Solarthermische Anlagen
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher paus

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutz

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lize



- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizung
- Wasserstofffähige Heizungen
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Anschluss an ein Gebäudenetz
- Anschluss an ein Wärmenetz

Was wird gefördert? – Zusätzliche Maßnahmen

Förderfähige Kosten sind die vom Antragsteller für die Heizungserneuerung tatsächlich zu tragenden Bruttokosten:

- direkt mit dem Heizungsaustausch verbundene Materialkosten
- Kosten für den fachgerechten Einbau bzw. die Installation
- die Kosten für die Inbetriebnahme der Anlage
- Kosten der erforderlichen Umfeldmaßnahmen (bspw. Malerkosten, Putz,..)
- Kosten des hydraulischen Abgleichs

Wie wird gefördert?

Für alle Antrags- stellenden

**30 %
Grundförderung**

Wenn Sie jetzt auf eine klimafreundliche Heizung mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien umsteigen, erhalten Sie hierfür 30% Grundförderung.

Wie wird gefördert?

**Für alle Antrags-
stellenden**

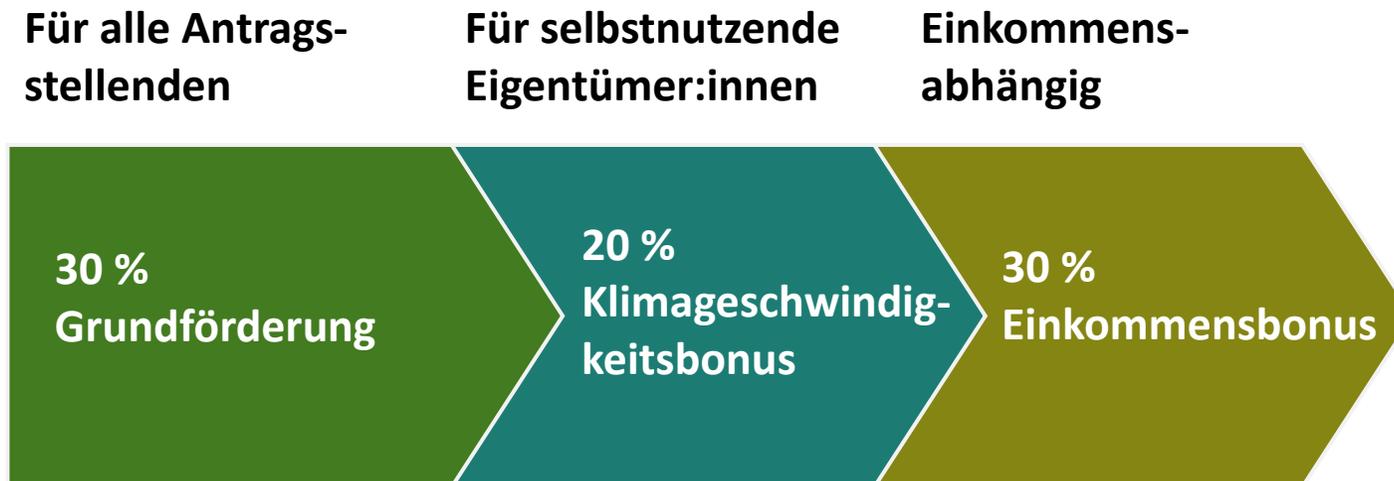
**Für selbstnutzende
Eigentümer:innen**



Den Klimageschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 % erhalten Sie, wenn Sie Ihre funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung oder Ihre mindestens 20 Jahre alte Gasheizung oder Biomasseheizung durch eine klimafreundliche Heizung ersetzen.

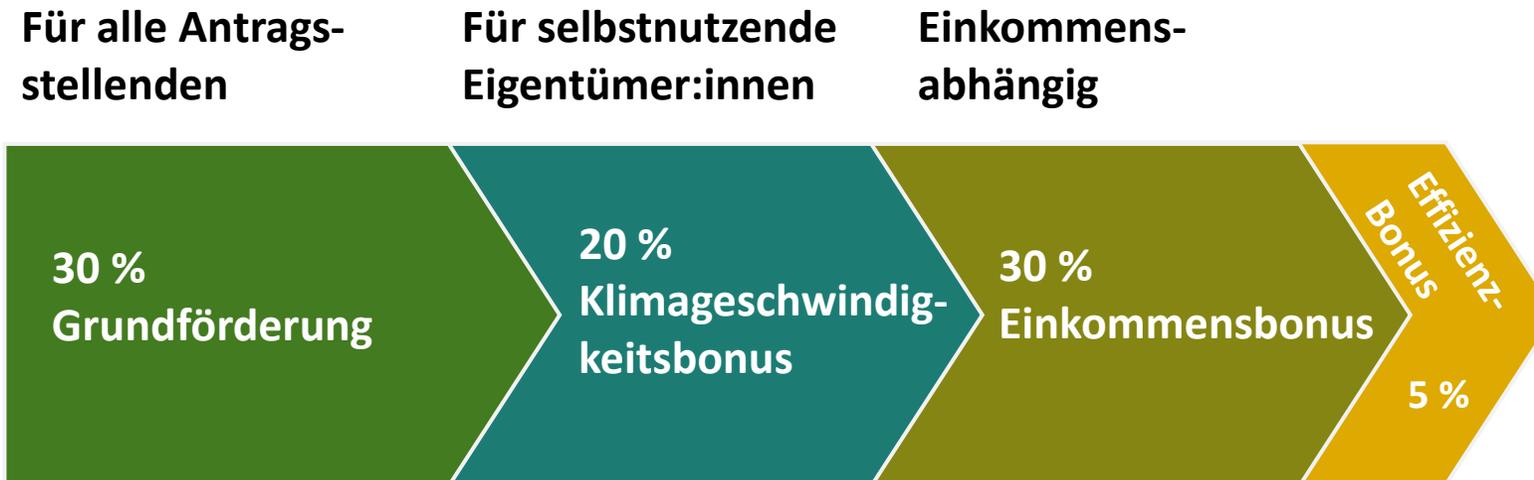
Bis 31. Dezember 2028 beträgt dieser Bonus 20%, danach sinkt er alle zwei Jahre um 3% ab, zunächst also auf 17% ab 1. Januar 2029.

Wie wird gefördert?



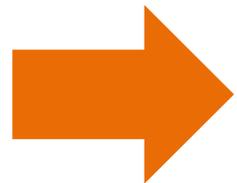
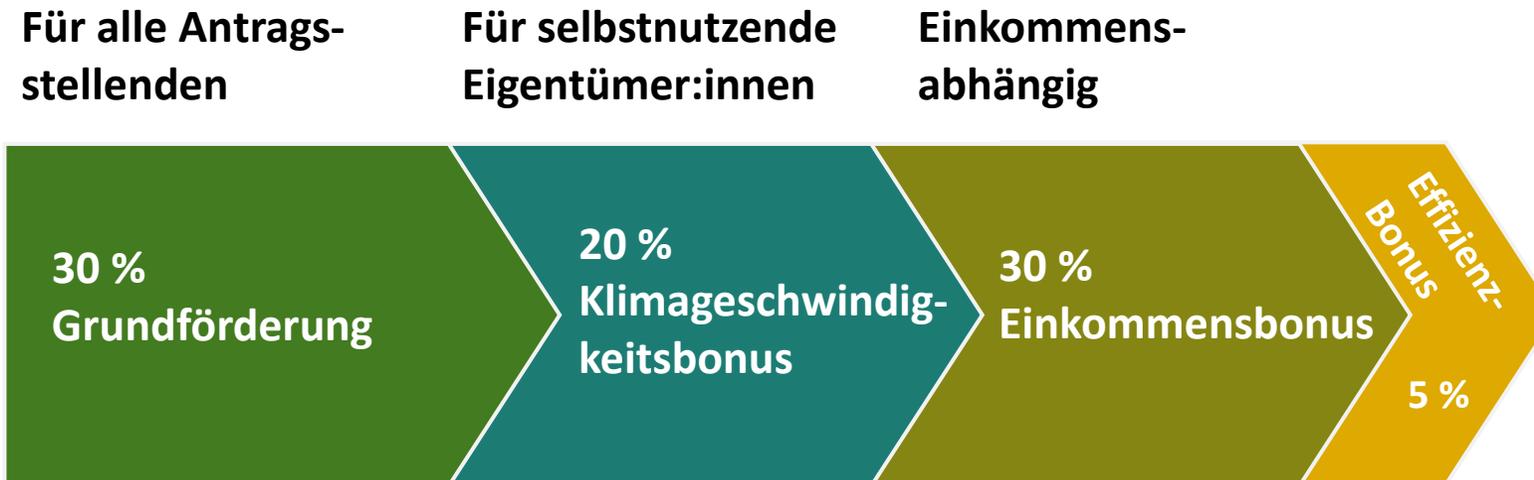
Bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro können Sie für die Erneuerung Ihrer Heizung zusätzlich einen Einkommensbonus in Höhe von 30 % beantragen.

Wie wird gefördert?



Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Effizienz-Bonus von 5 % gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, das Erdreich oder Abwasser verwendet oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

Wie wird gefördert?



Die Grundförderung und die verschiedenen Bonusförderungen lassen sich miteinander kombinieren **bis zu einem Fördersatz von maximal 70 %**

Wie wird gefördert?

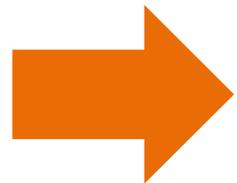
Für alle Antrags-
stellenden

Für selbstnutzende
Eigentümer:innen

Einkommens-
abhängig

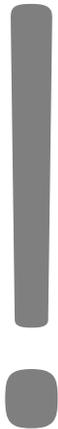


Ggf. zzgl. pauschaler
Emissionsminderungs-
zuschlag für bestimmte
Biomasseheizungen



Die Grundförderung und die verschiedenen
Bonusförderungen lassen sich miteinander kombinieren
bis zu einem Fördersatz von maximal 70 %

Maximale Förderung



- Die maximal förderfähigen Ausgaben für den Heizungstausch betragen **30.000 Euro für ein Einfamilienhaus bzw. die erste Wohneinheit** in einem Mehrparteienhaus
- Sie können **bis zu 23.500 Euro Förderung für eine neue Heizung** bekommen
(70 % von 30.000 € + ggf. **2.500 € pauschalem Emissionsminderungszuschlag**)
- In einem Mehrparteienhaus erhöhen sich die maximal förderfähigen Ausgaben um jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste sowie um jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit
- Zusage zur Förderung, **solange die Fördermittel nicht ausgeschöpft sind.**

Fachplanung und Baubegleitung

50 % Förderung

Förderinhalte:

- Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit nach der Richtlinie geförderten Maßnahmen
- Fachplanung und Baubegleitung kann nie separat gefördert werden

Deckelung:

- bei Wohngebäuden: Ein- und Zweifamilienhäuser 5.000 Euro pro Kalenderjahr
- bei Mehrfamilienhäusern (mit drei oder mehr Wohneinheiten): 2.000 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr; insgesamt maximal 20.000 Euro
- bei Nichtwohngebäuden: 5 Euro pro m² Nettogrundfläche und Kalenderjahr; insgesamt maximal 20.000 Euro

Wichtig für Vermieter:innen

Sie erhalten ebenfalls die Grundförderung von 30%, ggf. zuzüglich 5% Effizienz-Bonus oder pauschal 2.500 Euro Emissionsminderungszuschlag.

→ So profitieren indirekt auch Mieterinnen und Mieter davon

Die Kosten, von denen Vermietende durch die Förderung entlastet werden, dürfen sie nicht über die Miete umlegen. So wird der Anstieg der Mieten durch energetische Sanierungen gedämpft.

Antragsprozess

1. An Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen wenden und auf Wunsch nach Förderung ansprechen und **Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen.**

2. **Lieferungs- und Leistungsvertrag** für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen abschließen. Dieser muss bereits das voraussichtliche BzA enthalten. **Wichtig:** Mit der Erteilung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung ist erforderlich, dass die Bestätigung zum Antrag über Zugang zum Prüftool der KfW → wird von Fachunternehmen durchgeführt

3. Im Kundenportal der Deutschen Energieagentur (dena) die Registrierung bei der Deutschen Energieagentur (dena) im Portal für Fachunternehmerinnen und Fachunternehmer. Voraussetzung für die Nutzung der Anwendungen ist eine Registrierung bei der Deutschen Energieagentur (dena) im Portal für Fachunternehmerinnen und Fachunternehmer.

4. Vorhaben nach dem BzA in der Kundenportal der Deutschen Energieagentur (dena) eintragen (BnD) vom Fachunternehmen/Experten erstellen lassen.

5. **Sich identifizieren, Nachweise einreichen** und nach Nachweisprüfung Zuschuss erhalten.

Antragsprozess

1. An Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen wenden und auf Wunsch nach Förderung ansprechen und **Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen.**
2. **Lieferungs- und Leistungsvertrag** für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen abschließen. Dieser muss bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der Maßnahme enthalten. Zudem ist erforderlich, dass die Erteilung der **Förderzusage durch die KfW als aufschiebende bzw. die Ablehnung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung** Vertragsbestandteil ist.
3. Im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren. Zuschuss beantragen und Förderzusage abwarten.
4. Vorhaben nach Erhalt der Förderzusage bei dem Fachunternehmen bzw. dem Fachhandwerker beantragen.
5. **Sich identifizieren, Nachweise einreichen und nach Nachweisprüfung Zuschuss erhalten.**

- Musterformulierung unter: [BMWK - Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG \(FAQ\) \(energiewechsel.de\)](#)

Antragsprozess

1. An Sanitär-/Heizungs-/...
Bestätigung zum Antra...
2. Lieferungs- und Leistun...
bereits das voraussichtl...
Erteilung der Förderzusa...
als auflösende Bedingung vertragsbestandteil ist. → Musterverträge unter
3. Im Kundenportal „Meine KfW“ **registrieren, Zuschuss beantragen und der Erhalt der Zuschusszusage abwarten.**
4. Vorhaben nach Erhalt der Zuschusszusage umsetzen und **Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Expertin/Experten erstellen lassen.**
5. **Sich identifizieren, Nachweise einreichen und nach Nachweisprüfung Zuschuss erhalten.**

- Die technische Antragstellung für die Heizungsförderung bei der KfW für private Selbstnutzer und Selbstnutzerinnen in Einfamilienhäusern ist seit ab 27. Februar 2024 möglich.
- Die Antragstellung für weitere Antragstellergruppen beginnt zeitlich gestaffelt im Verlauf des Jahres 2024.

Antragsprozess

1. An Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen wenden und auf Wunsch die Förderung ansprechen und Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen.
2. **Lieferungs- und Montagevertrag abschließen. Dieser muss bereits das vorangegangene Bestätigung zum Antrag (BzA) enthalten.**
Erteilung der Förderung ist erforderlich, dass die Bestätigung zum Antrag (BzA) als **auflösende Bedingung** Vertragsbestandteil ist. → Musterverträge unter [www.kfw.de](#)
3. Im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren, Zuschuss beantragen und der Erhalt der Zuschusszusage abwarten.
4. Vorhaben nach Erhalt der Zuschusszusage umsetzen und **Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Expertin/Experten erstellen lassen.**
5. Sich identifizieren, Nachweise einreichen und nach Nachweisprüfung Zuschuss erhalten.

• Bestätigung nach Durchführung über Prüftool der KfW →
wird von Fachunternehmen durchgeführt

Antragsprozess

1. An Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen wenden und auf Wunsch nach Förderung ansprechen und **Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen.**
2. **Lieferungs- und Leistungsvertrag** für neue, förderfähige Maßnahmen abschließen. Dieser muss bereits das vom Fachunternehmen angeforderte **Bestätigung zum Antrag (BzA)** enthalten. Es ist erforderlich, dass die Erteilung der Förderung durch die KfW **als auflösende** Bedingung vereinbart ist. → Musterverträge unter [www.kfw.de](#)
3. Im Kundenportal „Meine KfW“ **registrieren, Zuschuss beantragen und der Erhalt der Zuschusszusage abwarten.**
4. Vorhaben nach Erhalt der Zuschusszusage umsetzen und **Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Expertin/Experten erstellen lassen.**
5. **Sich identifizieren, Nachweise einreichen** und nach Nachweisprüfung Zuschuss erhalten.

- Über das Kundenportal „Mein KfW“

Fördermöglichkeiten durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA)

Was wird gefördert?

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Pro

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹
	5.4	Heizungsoptimierung
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher paus

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutze

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizer



- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung
- Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes sowie der Anschluss an ein neu zu errichtendes Gebäudenetz
- Die restlichen Anlagen zur Wärmeerzeugung werden durch die KfW gefördert.

Wie wird gefördert? – Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Förderinhalte:

- 3 Bauteilgruppen:
 - Außenwände
 - Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore
 - Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen
- Sommerlicher Wärmeschutz



* 5% iSFP-Bonus bei Vorliegen eines (im Rahmen einer geförderten Energieberatung erstellten) individuellen Sanierungsfahrplans

EINSCHUB: Was ist ein iSFP?

- Der **individuelle Sanierungsfahrplan** (iSFP) ist eine auf Sie zugeschnittene Strategie, um Ihr Gebäude Schritt für Schritt zu sanieren.
- Ein Energieberater oder eine -beraterin legt diese Strategie gemeinsam mit Ihnen fest.
- Sanierungsschritte sind dabei so aufeinander abgestimmt, dass Ihre Umbau- und Modernisierungsaktivitäten ökonomisch und energetisch optimiert sind.
- Der Umfang des iSFP richtet sich dabei nach Ihren Wünschen und Möglichkeiten als Hausbesitzer:in
- Im iSFP können wenige Einzelmaßnahmen beschrieben werden, der Plan kann aber auch bis zur kompletten Gebäudesanierung reichen.
- Wenn der iSFP fertig ist, erhalten Sie die beiden für Sie wichtigsten Dokumente: "Mein Sanierungsfahrplan" und die "Umsetzungshilfe für meine Maßnahmen".

Wie wird gefördert? – Anlagentechnik (außer Heizung)

Förderinhalte:

- Förderinhalte WG:
 - Smart Home/ digitale Regelung und Visualisierung („Efficiency Smart Home“)
 - Erstinstallation/ Erneuerung von Lüftungsanlagen
- Weitere Förderinhalte bei NWG



* 5% iSFP-Bonus bei Vorliegen eines (im Rahmen einer geförderten Energieberatung erstellten) individuellen Sanierungsfahrplans

Wie wird gefördert? – Gebäudenetze

Durch das BAFA werden in Verbindung mit Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes folgende Wärmeerzeuger gefördert:

- Wärmepumpen, Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen, Brennstoffzellenheizungen, Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)
 - Anschluss an dieses errichtete, umgebaute, erweiterte Gebäudenetz
- Zur Versorgung von mind. 2 Gebäuden und max. 16 Gebäuden/100 Wohneinheiten mit Wärme

**30 %
Grundförderung**

Wie wird gefördert? – Heizungsoptimierung

Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz | Förderquote 15 %

- Gefördert wird die Optimierung von Heizungsanlagen die älter als zwei und bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen nicht älter als zwanzig Jahre sind. Voraussetzung hierfür ist der hydraulische Abgleich nach Verfahren B.

Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen | Förderquote 50 %

- Gefördert werden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen von Feuerungsanlagen für feste Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von ≥ 4 kW, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen.



EINSCHUB: Unterschied KfW/BAFA → Fachunternehmen oder EEE?

Für Anträge, die auch die Förderung von Einzelmaßnahmen

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes
- Fachplanung und Baubegleitung

beinhalten, sowie für Anträge mit einem iSFP-Bonus

ist für die Beantragung der Förderung ein **Experte der Energieeffizienz-Experten-Liste** einzubinden.

→ <https://www.energie-effizienz-experten.de/>

Beantragt der Antragsteller mehrere Maßnahmen und ist mindestens für eine die Einbindung eines Energieeffizienzexperte (EEE) verpflichtend, muss der EEE für den gesamten Antrag eingebunden werden.

Maximale Förderung



- 30.000 € pro Wohneinheit
- erhöht sich auf 60.000 € pro Wohneinheit mit iSFP-Bonus
- Bis zu 90.000 Euro förderfähige Ausgaben bei Kombination von Heizungstausch mit weiteren Effizienz-Einzelmaßnahmen!

Fachplanung und Baubegleitung

50 % Förderung

Förderinhalte:

- Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit nach der Richtlinie geförderten Maßnahmen
- Fachplanung und Baubegleitung kann nie separat gefördert werden

Deckelung:

- bei Wohngebäuden: Ein- und Zweifamilienhäuser 5.000 Euro pro Kalenderjahr
- bei Mehrfamilienhäusern (mit drei oder mehr Wohneinheiten): 2.000 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr; insgesamt maximal 20.000 Euro
- bei Nichtwohngebäuden: 5 Euro pro m² Nettogrundfläche und Kalenderjahr; insgesamt maximal 20.000 Euro

Antragsprozess

1. Einholung von Angeboten/Beauftragung des Fachunternehmens oder des Energieeffizienz-Experten (EEE)

spätestens zur Antragstellung muss ein abgeschlossener Liefer- oder Leistungsvertrag vorliegen.

2. Antrag online beim BAFA stellen

3. Bewilligung

Nach Prüfung
der für die Maß-

- Mit Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage beim Antragsteller vorliegen.

4. Einreichung des

Experten (EEE)

- Hierin muss auch das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten sein.

5. Prüfung des Verfahrens und Auszahlung

Antragsprozess

1. Einholung von Angeboten/Beauftragung des Fachunternehmens oder des Energieeffizienz-Experten (EEE)
spätestens zur Antragstellung muss ein abgeschlossener Liefer- oder Leistungsvertrag vorliegen.

2. Antrag online beim BAFA stellen

3. Bewilligung und Umsetzung

Nach Prüfung des Antrags
der für die Maßnahme

4. Einreichung des Verwe

Experten (EEE) und Prüf

5. Prüfung des Verwendun

- Das Online-Antragsformular ist auf www.bafa.de/beg unter dem Bereich „Informationen zur Antragstellung“ zu finden.
- Im BAFA Portal kann über den Button „+ NEUER ANTRAG“ ein Antrag gestellt werden (seit 01.01.2024 möglich)
- Nachdem alle relevanten Informationen abgefragt wurden, wird der Antrag elektronisch an das BAFA übermittelt.

ndung auf Basis,
bewilligt.

ieeffizienz-

Antragsprozess

1. Einholung von Angeboten
spätestens zur Antragstellung

2. Antrag online beim BAFA

3. Bewilligung und Umsetzung der Maßnahme

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis, der für die Maßnahme geplanten und im Antrag bezifferten Ausgaben bestimmt und verbindlich bewilligt.

4. Einreichung des Verwendungsnachweises/Beauftragung des Fachunternehmens oder des Energieeffizienz-Experten (EEE) und Prüfung des Bearbeitungsstatus des Antrages

5. Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung

- Wird mit der Maßnahme nach Antragstellung, und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da gegebenenfalls nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden.

Antragsprozess

1. Einholung von Angeboten
spätestens zur Antragstellung
2. Antrag online beim BAFA
3. Bewilligung und Umsetzung
Nach Prüfung des Antrags wird die Maßnahme genehmigt und die dafür für die Maßnahme geplanten Ausgaben bestimmt und verbindlich bewilligt.
4. **Einreichung des Verwendungsnachweises/Beauftragung des Fachunternehmens oder des Energieeffizienz-Experten (EEE) und Prüfung des Bearbeitungsstatus des Antrages**
5. Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung

- Nach Fertigstellung der Maßnahme, bezahlt der Antragsteller alle Rechnungen der eingesetzten Fachunternehmen.
- der Verwendungsnachweis einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einzureichen.
- Der Bearbeitungsstatus für gestellte Anträge kann jederzeit im BAFA-Portal eingesehen werden.

Antragsprozess

1. Einholung von Angeboten/Beauftragung des Fachunternehmens oder des Energieeffizienz-Experten (EEE)
spätestens zur Antragstellung muss ein abgeschlossener Liefer- oder Leistungsvertrag vorliegen.
2. Antrag online beim BAFA einreichen
3. Bewilligung und Umsetzung
Nach Prüfung des Antrages bewilligt die BAFA die Maßnahme auf Basis der für die Maßnahmen festgelegten Ausgaben bestimmt und verbindlich bewilligt.
 - Wurde der Verwendungsnachweis erfolgreich erstellt und an das BAFA übermittelt, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung per E-Mail.
4. Einreichung des Verwendungsnachweises/Beauftragung des Fachunternehmens oder des Energieeffizienz-Experten (EEE) und Prüfung des Bearbeitungsstatus des Antrages
5. Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung

RICHTLINIE FÜR DIE BEG EM

Richtlinie für die BEG EM



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 29. Dezember 2023
BAnz AT 29.12.2023 B1
Seite 1 von 32

**Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz**

**Richtlinie
für die Bundesförderung für effiziente Gebäude
– Einzelmaßnahmen (BEG EM)**

Vom 21. Dezember 2023

FAQ und weiter Informationen:

www.energiewechsel.de/BEG

www.kfw.de

www.bafa.de

Ergänzungskredit Heizungsförderung



Nächste Schritte in Ihrem Vorhaben

Neutrale (und kostenlose) Energieberatung

→ Kooperation mit der Verbraucherzentrale Energieberatung

Die qualifizierte Energieersterberatung erfolgt in einem persönlichen Einzelgespräch u. a. zu folgenden Themen:

- Senkung des Strom- und Heizenergieverbrauchs
- Moderne Heiztechnik
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Eigenstromerzeugung mit Photovoltaik
- Maßnahmen zur Vermeidung von Schimmelbildung
- Strom-/Gasanbieterwechsel
- Dämmung
- Fördermöglichkeiten



Die finanzielle Förderung erfolgt durch das BMWK.

Neutrale (und kostenlose) Energieberatung

→ Kooperation mit der Verbraucherzentrale Energieberatung



kostenlos

30 € Eigenbeteiligung

per Telefon

... kostenlose Hotline
erreichen unter:
0800 – 809 802 400.

**Stationär im LRA
(Felsenstraße 36)**

... telefonische
Terminvereinbarung
über die ZEKK
07321 279 456 0

**Vor-Ort-Beratung
bei Ihnen zuhause**

... telefonische
Terminvereinbarung
über die ZEKK
07321 279 456 0

Ausblick Veranstaltungs- und Vortragsreihe „Klimagespräche“

Die nächsten Veranstaltungen

- **„Photovoltaik auf dem eigenen Gebäude“**
Donnerstag, 21. März 2024, 18 Uhr im Landratsamt B004
- Weitere Veranstaltungen und Vorträge zu
 - Klimaschutz und Energiewende in den eigenen vier Wänden und im privaten Bereich
 - Mobilität
 - weitere Zielgruppen: Kommunen und Unternehmen
- Informationen unter www.zekk-hdh.de